

Lienz, den 16. Juni 1959

Zahl: II - 1352/5

Betreff: Alfred Kranabetter, Fleischhauermeister in
St. Jakob i. D.; Errichtung eines Wohnhauses mit
Fleischhauerei.

B E S C H E I D.

=====

Herr Alfred Kranabetter, Fleischhauermeister in St. Jakob i. D., hat mit Eingabe vom 21. April 1959 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die Erteilung der bau- und gewerbepolizeilichen Bewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Fleischhauerei auf Grundparzelle 596/3 der KG. St. Jakob i. D. angesucht.

Hierüber wurde im Sinne der §§ 40 - 44 des AVG. und der §§ 48 und 53 der Tiroler Landesbauordnung, sowie der §§ 25 ff der Gewerbeordnung die kommissionelle Erhebung und Verhandlung am 14. Mai 1959 an Ort und Stelle abgeführt, wobei sich nachstehender

B e f u n d:

ergab.

Herr Alfred Kranabetter beabsichtigt auf der Gp. 596/3 KG. St. Jakob i. D., von welcher er eine Fläche von ca. 1000 m² vom Eigentümer - Agrargemeinschaft Innere- und Äussere Grossrotte - erwerben wird, ein Wohnhaus mit Fleischhauereibetrieb und Garagen zu errichten.

Im Kellergeschoss sollen 4 Garagen in einem separat, nach Westen vorspringenden Flügel, sowie 4 Kellerräume, im Erdgeschoss Schlachtraum, Arbeitsraum, 2 Kühlräume und ein Geschäftslokal, sowie eine Küche, Wohn- und Schlafzimmer, Speis und WC. untergebracht werden.

Das Obergeschoss wird eine Wohnung aufnehmen; weiters soll das Dachgeschoss (3 Zimmer und WC) ausgebaut werden.

Von der Landstrasse wird ein Abstand von 10 m eingehalten; vom Trojer-Almbach werden mindestens 10 m Abstand gewahrt.

Wasseranschluss erfolgt an die Ortsleitung, Stromanschluss ist gegeben; die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Einleitung in die Schwarzach, wobei eine Kläranlage vorge-

schalten wird.

Zur Aufstellung kommen folgende Maschinen: 1 Blitz (6 PS), 1 Wolf (6 PS), 1 Knochensäge (2 PS).

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Lienz:

Die vorgesehene Baulichkeit wird jedenfalls unter ständiger Bedrohung durch den Trojer-Almbach stehen. Dieser stellt einen stark wasserführenden Wildbach dar, welcher bei Schneeschmelze, bei Hochgewitter und selbst im Winter durch Aufeisung aus seinem Bachbett treten kann, insbesondere kann bei Verklausung niederer Brückenobjekte der Landesstrasse ein linksufriger Bachaustritt erfolgen, gelegentlich dessen eine Gefährdung des Objektes ergeben können.

Im Abschnitt des Trojer Almbaches unterhalb der Straßenbrücke erscheinen Auflandungen des Baches wahrscheinlich, so dass im Verein eines Hochwassers im Talbach (Schwarzach) weitere ungünstige Folgen auftreten können. Der vorgesehene Abstand von 10 m vom östlichen Bachrand gewährleistet für allfällige Räumungsarbeiten die notwendige Bewegungsfreiheit. Im Interesse des Bestandes der Baulichkeit wird beantragt, dieselbe in ihrem westlichen und nördlichen Fundamenten besonders tief zu gründen, mit dem Niveau des Erdgeschosses möglichst hoch, zumindest Höhe der Landesstrassen-nivelette zu fahren. Es wird aufmerksam gemacht, dass der Bauwerber sämtliches Risiko, das sich wegen obengeschilderten Umständen ergibt, zu tragen hat und wegen seines neu zu errichtenden Baues allein keine über das Projekt der Wildbachverbauung aus dem Jahre 1954 hinaus ergebenden Massnahmen zu erwarten hat.

Baubeschreibung:

- a) Baustelle: Gp. 596/3 KG, St. Jakob i. D.,
Eigentümer: Agrargemeinschaft Innere- und Äussere
Grossrotte,
Zugang: Landesstrasse,

Das Bauvorhaben fällt unter die Vorschriften des I. Teiles der TLBO; die Baustelle liegt im Gebiet mit offener Bauweise.

- b) Nutzungszweck: Wohnhaus mit Fleischhauerei,
- c) Art des Bauvorhabens: Neubau,
- d) Verbaute Fläche: qm 233.--
- e) Umbauter Raum: cbm. 1995.--
- f) die Gesamtbausumme beträgt: S 600.000.--
- g) Benutzbar werdende Räumlichkeiten:

Wohnung:	Anzahl: 1	WohnFl. 98,00	c
Betriebsstätten:	" 1	Btr.Fl. 96,15	'
Sonstige Räume: Fremdenzimmer	" 6	Fläche 92,00	'
Garagen	"	65,00	'

- h) Ausführung:

Wände: Hohlblockziegel, Keller- Stampfbeton,
Decken: massiv,
Dach: harte Deckung: Ziegel,
Beheizung: Ofenheizung,
Aborte: Spülaborte,
Wasserversorgungsanlage: Gemeindewasserleitung,
Abwasseranlage: Kläranlage - Schwarzach,
Kamine: eng.

S p r u c h :

Auf Grund des Besichtigungsbefundes und des Verhandlungsergebnisses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Lienz in Anwendung der §§ 49 und 53 der Tiroler Landesbauordnung, sowie der §§ 25 ff der Gewerbeordnung wie folgt:

- I. Die von Herrn Alfred Kranabetter in St. Jakob i. D. geplante Errichtung eines Wohnhauses mit Fleischhauerei auf der Gp. 596/3 KG, St. Jakob i. D. ist bei bescheidgemässer Ausführung nach Massgabe der vidiierten Pläne und Einhaltung nachstehender Vorschriften in öffentlicher Hinsicht zulässig.
- II. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Fleischhauerei ist bei bescheidgemässer Ausführung nach Massgabe der vidiierten Pläne unter Einhaltung der nachstehenden Vorschriften in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig und wird daher genehmigt.

Baupolizeiliche Vorschriften:

- 1.) Der Baubeginn ist der Gemeinde sofort zu melden.
- 2.) Die Bewilligung ist auf die im Bescheide angeführte Zweckbestimmung beschränkt.
- 3.) Die Arbeiten sind von den hiezu gewerberechtlich befugten Meistern nach den Vorschriften der Tiroler Landesbauordnung und den genehmigten Plänen mit Beachtung der amtlich eingetragenen Berichtigungen durchzuführen. Der Bauführer und der Bauwerber sind für die plan- und bescheidgemässe Ausführung verantwortlich. Als verantwortlicher Bauführer ist vom Bauwerber die Fa. Steiner, Nikolsdorf, namhaft gemacht.
- 4.) Die im Situationsplan eingezeichnete Kage des Baues und die Firstrichtung sind einzuhalten. Danach sind die Abstände von der Nachbargrenze an West- und Ostseite von mindestens 4 m, an der Bachseite von mindestens 10,00 m, an der Strassenseite von 10,00 m genau einzuhalten.
- 5.) Die Firstrichtung muss senkrecht zur Strasse sein.
- 6.) Das Bauvorhaben ist mit Keller, Erdgeschoss und einem Stockwerk, sowie ausgebautem Dachgeschoss mit Kniestock (Höhe 1 m) zulässig.
- 7.) Der Fussboden des Erdgeschosses darf höchstens 0,70 m über der bestehenden Terrainkote, gemessen beim Hauseingang liegen.
- 8.) Für entsprechende Isolierung der Mauern gegen Erdfeuchtigkeit ist Sorge zu tragen.
- 9.) Die Unterbrechung der Dachflächen durch Dachfensterausbauten ist nicht zulässig.
- 10.) Das Dachneigungsverhältnis - Höhe zu Breite hat 1: 2,15-zu betragen. Das Dach ist mit dunklem Hartmaterial einzudecken. Im Interesse der Haltbarkeit und zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sind die Dachziegel mit einer dunkelgrauen Lösung zu tränken. Das Dachwasser ist auf eigenen Grund abzuleiten. Die Ableitung des Traufwassers oder sonstiger Abwässer auf die Landstrasse ist nicht gestattet.
- 11.) Die Dachkonstruktion ist für eine Regelschneelast lt. ÖNORM Schneekarte (340 kg/m² waagrechter Grundrissfläche) entsprechend zu bemessen.
- 12.) Der Fassadenputz ist werkgerecht als Glattputz, rauh verriebener Putz oder Spritzwurf mit nicht zu grobem Material aus-

- zuföhren. Alle Modeputzarten sind verboten. Bei Verwendung der rauhen Putzarten ist eine glatte Umrahmung der Öffnungen von ca. 12 - 15 cm Breite herzustellen. Fenster- und Türleibungen sind schräg und glatt heranzuputzen und zu weissigen.
- 13.) An den Giebelseiten sind Stirnbretter von ca. 30 cm Breite anzubringen.
- 14.) Das aussen sichtbare Holzwerk ist naturfärbig einzulassen oder natur zu belassen, so dass das natürliche Ausbleichen des Holzes nicht verhindert wird.
- 15.) Grelle Anstriche am Äusseren des Gebäudes sind verboten.
- 16.) Die Balkonverschalung hat mit senkrechten Brettern zu erfolgen, waagrechte Verbretterung ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- 17.) Die Wohnräume im Dachgeschoss haben im Lichten eine Mindesthöhe von 2,20 m zu erhalten. Sie sind mittels beiderseitig verputzter Riegelwände und unterseitig verputzter Decken gegen den offenen Dachraum abzuschliessen.
- 18.) Die Decke des obersten Stockwerkes (Dachboden) ist mit einer durchgehenden mindestens 6 cm starken Betonestrich zu versehen. Bundträme des Dachstuhles dürfen keinesfalls als Deckenträume verwendet werden.
- 19.) Alle Zugänge in den offenen Dachraum sind mit eisernen, selbst zufallenden, nach aussen aufschlagenden Türen abzuschliessen.
- 20.) Der kleinste Durchmesser der russischen Kamine muss mindestens 16 cm betragen und soll nicht weiter sein als 20 cm. Sämtliche Holzteile müssen von den Innenwänden der Kamine wenigstens 20 cm entfernt gehalten werden.
- Die Kamine sind innen und aussen auch innerhalb der Deckenkonstruktion zu verputzen.
- Es sind nur Raucheinmündungen desselben Geschosses in einen Abzugkanal einzuleiten.
- Es dürfen nur doppelte, eiserne Kaminputztürln eingebaut werden.
- 21.) Föhren Rauchableitungen aus Eisenblech oder Ton durch Holzwände, so sind sie an dieser Stelle in mindestens 15 cm Stärke mit feuerfestem Material zu umkleiden. Von Holzwänden müssen Rauchrohre mindestens 30 cm entfernt gehalten werden.
- 22.) Nach Fertigstellung des Rohbaues ist der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom zuständigen Kaminkehrermeister eine Bescheinigung über die fachgemässe Ausführung der Kamine vorzulegen. Vor

Beibringung dieser Bescheinigung dürfen die Bauarbeiten nicht fortgesetzt werden.

- 23.) Die elektrischen Anlagen sind nach den derzeit geltenden Vorschriften des VDE u. ÖVE nach den besonderen Vorschriften für feuchte und erdschlussgefährdete Räume einzurichten und instandzuhalten.
- 24.) Trinkwasser ist einzuleiten. Löschwasser muss in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- 25.) Die Waschküche hat einen undurchlässigen Boden mit Wasserablauf (Gully) zu erhalten. Die Abwässer sind in die Sickergrube abzuleiten. Als Verputz ist verlängerter Weisskalkmörtel zu verwenden.

Das Fenster ist möglichst nahe der Decke anzubringen und mit einem Dunstabzugsflügel auszustatten. Für den Abzug des Dunstes ist jedoch zweckmässig ein eigener Entlüftungsschacht aufzuführen.

- 26.) Für die anfallenden Schmutzwässer (Spülklosette, Küche, etc.) ist eine Hauskläranlage nach ÖNORM B 2502 herzustellen. Die Kläranlage ist so zu bemessen, dass für jeden Hausbewohner 0,4 m³ nutzbarer Fassungsraum in Rechnung gestellt wird. Die erste Kammer soll so gross wie die beiden anderen zusammen sein. Der Zu- und Anfluss muss in frostsicherer Tiefe verlegt werden. Der Unterschied zwischen Ein- und Auslauf soll 5 cm betragen. Die Tauchwände müssen überall 40 cm unter und 30 cm über den Wasserspiegel ragen und dürfen auch seitlich nicht offen sein. Die Verbindungen der Kammern untereinander sind so anzuordnen, dass sie diagonal eiander gegenüberstehen. Als Verbindungen sind Tauchrohre zu verwenden, die oben für die Reinigung offen sein und zumindest 40 cm unter den Flüssigkeitsspiegel reichen müssen. Über diesen sind die Einsteigöffnungen anzubringen. Die Faulgrube ist durch den Abfallstrang über Dach zu entlüften. Die Innenwände der Gruben sind wasserdicht zu verputzen, die Abdeckung hat entsprechend tragfähig und geruchdicht zu erfolgen. Wir die Grube entleert (einmal im Jahr) so soll etwa 1/5 des ausgefaulten Schlammes in der ersten Kammer zurückgelassen werden, damit der neue Schlamm sofort von der Methangärung ergriffen wird. Die Abwässer vom Bad werden zweckmässig gleich in die zweite Kammer eingeleitet, um das

Aufwühlen des Schlammes in der ersten Kammer zu vermeiden. Das Einleiten von Niederschlagswasser in die Kläranlage ist unzulässig. Der Überlauf aus der Kläranlage ist in die Schwarzach zu leiten.

- 27.) Bei Einfriedung des Baugrundstückes gegen die Nachbargrundstücke hat dies in ortsüblicher Weise mit einer maximalen Höhe von 1,30 m zu geschehen. Drahtzäune sind unzulässig.
- 28.) Nach der Fertigstellung des Bauvorhabens sind sämtliche Bauhütten und Geräte zu entfernen.
- 29.) Die Fenster sind plangenes herzustellen.
- 30.) Es ist ein aus feuerfestem Material hergestelltes, durch alle Geschosse führendes und ausreichend belichtetes Stiegenhaus mit einem Ausgang ins Freie vorzusehen, dessen Stiegenlauf mindestens 1,10 m breit sein muss.
- 31.) Zur Durchführung des Bauvorhabens sind gute, dauerhafte Baumstoffe in angemessener Weise zu verwenden. Die Verantwortlichkeit hierfür trägt die Baufirma.
- 32.) Für die Einleitung der Abwässer in die Schwarzach ist um die wasserrechtliche Genehmigung anzusuchen.

Gewerbepolizeiliche Vorschriften:

- 1.) Die lichte Höhe der Arbeitsräume im Erdgeschoss ist, wie im Plane vorgesehen, mit 3,20 m zu bemessen; der Schlachtraum selbst muss mindestens 3,40 m hoch ausgeführt werden, um das vollkommene Aufziehen der geschlachteten Tiere zu ermöglichen.
- 2.) Alle Arbeitsräume sind ausreichend zu belichten. Die Fensterfläche muss wenigstens $\frac{1}{8}$ der Bodenfläche des zu belichtenden Raumes betragen.
- 3.) Die Fenster der Arbeitsräume sind im oberen Teile mit Lüftungsflügel auszustatten.
- 4.) Die Fussböden der Arbeitsräume sind vollkommen wasserundurchlässig herzustellen und mit einem solchen Gefälle zu versehen, dass die Spülwässer rasch und vollständig abfließen können. Die Abflussöffnungen nach dem Kanal müssen mit Geruchsverschlüssen versehen sein. An ständigen Arbeitsplätzen sind fusswarme Beläge anzuordnen.
- 5.) Die Wände der Arbeitsräume sind bis zu einer Höhe von mindestens 2,00 m mit einem hellen, glatten und abwaschbaren Belag zu versehen. Dieser Belag kann z.B. als Fliesenverkleidung, Ölfarbanstrich oder Zementglattstrich ausgeführt werden.

werden.

- 6.) Die Tür des Schlachtraumes muss nach aussen aufschlagen.
- 7.) Im Selchraum ist dafür zu sorgen, dass die Rauchgase des Selchofens nicht in den Arbeitsraum eindringen. Die Wurstkessel sind mit Dunsthauben bzw. Deckeln auszustatten, welche mit einem gut ziehenden direkt ins Freie führenden Abzug verbunden sein müssen.
- 8.) Die elektrischen Einrichtungen sind nach den derzeit geltenden Vorschriften des VDE bzw. ÖVE (für erdschlussgefährdete Räume) herzustellen und instandzuhalten.
- 9.) Die zur Aufstellung gelangenden Maschinen müssen mit den in der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. No. 265/1951, und der Maschinenschutzvorrichtungsverordnung, BGBl. No. 266/1951, vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen versehen sein. Insbesondere ist folgendes zu beachten:
 - a) Jede kraftbetriebene Maschine muss eine sichere, wirkende Ein- und Ausrückvorrichtung erhalten.
 - b) Alle im Arbeits- bzw. Verkehrsbereiche liegenden Riementriebe und bewegten Triebwerksteile sind unfallsicher zu verkleiden.
 - c) Bei der Aufstellung von Maschinen und Geräten ist darauf zu achten, dass sich Verkehrswege und Bedienungsplätze von mindestens 1 m Breite ergeben.
 - d) Die Einwurföffnung des Wolfes hat einen schmalen und langen Hals zu erhalten, so dass man mit der Hand keinesfalls bis zur Transportschnecke greifen kann.
 - e) Bei Quetsch- und Mischmaschinen muss ein automatisch verschliessbarer Deckel angeordnet werden, welcher während des Ganges nicht geöffnet werden kann und welcher im geöffneten Zustande die Inbetriebnahme der Maschine verhindert.
 - f) Die Knochenkreissäge ist mit einer soliden eisernen Schutzhaube auszustatten. Der unter dem Tisch liegende Teil des Sägeblattes ist seitlich zu verkleiden.
 - g) Zum Aufziehen der geschlachteten Tiere ist eine Aufzugswinde (den ÖNORMen entsprechend) vorzusehen.
- 10.) Die Kühlmaschinen sind in gut lüftbaren Räumen unterzubringen. Ferner müssen die Maschinen gegen gefährliche

- Drucksteigerungen gesichert sein. Die Riementriebe sind erforderlichenfalls zu umkleiden. In der Nähe der Kühlmachines sind die geltenden Wartungsvorschriften auszuhängen.
- 11.) Den Beschäftigten sind eine Wasch- und Garderobeeinrichtung sowie ein bauprädungsgemässer Abort zur Benützung anzuweisen.
 - 12.) Bei der Einrichtung und Ausführung der Garage sind die Vorschriften der Garagenordnung vom 17. 12. 1939 (siehe Gesetzblatt für das Land Österreich) in der derzeit geltenden Fassung einzuhalten.
 - 13.) Die den Beschäftigten beigeestellten Wohnräume müssen den einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesbauordnung entsprechen.
 - 14.) Das zur ersten Hilfeleistung erforderliche Verbandmaterial ist stets in ausreichendem Masse im Betrieb bereitzuhalten.
 - 15.) Im übrigen sind die Vorschriften der Allgemeinen Dienstnehmerhutzvorschriften, BGBl. No. 265/1951, einzuhalten.

Sämtliche Elektromotoren sind zu entstören, so dass der Rundfunk- und Fernsehempfang durch diese nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 52 der Tiroler Landesbauordnung ist der Bau binnen zwei Jahren zu beginnen, ansonsten die baupolizeiliche Bewilligung erlischt.

Nach § 33 der Gewerbeordnung ist der Betrieb binnen Jahresfrist aufzunehmen, ansonsten die gewerbepolizeiliche Bewilligung erlischt.

Nach Fertigstellung des Baues und nach Erfüllung der vorstehenden Vorschriften ist gemäß § 58 der Tiroler Landesbauordnung unaufgefordert bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die Benützungserlaubnis anzusuchen.

K o s t e n s p r u c h :

Für die Erteilung der bau- und gewerbepolizeilichen Bewilligung ist eine Verwaltungsabgabe von Schilling 314.-- zu entrichten, welche mit den aufgelaufenen Kommissionsgebühren von Schilling 180.--, zusammen Schilling 494.--, mittels anliegendem Erlagschein oder an der Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft Lienz binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzu-

zahlen sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden.

B e g r ü n d u n g:

Die sachverständige Begutachtung wie auch die Stellungnahme des Amtes für Wildbach- und Lawinenverbauung ergab, daß bei Einhaltung der Vorschreibungen und beantragten Sicherungsmassnahmen die erbetene bau- und gewerbepolizeiliche Bewilligung erteilt werden kann.

Private Einwendungen wurden keine vorgebracht.

Der Kostenspruch stützt sich auf die §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Landeskommis-sionsgebührenverordnung, LGBl. 26/1954, die Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. 48/1957, TP. 122 lit. c und die Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. 53/1950, Art. I, B, II, lit. a.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Alfred Kranabetter, St. Jakob i. D. No. 57, m.g. Plans
- 2.) die Agrargemeinschaft Innere u. Äussere Grossrotte,
zH. d. Herrn Obmannes Otto Jesacher, St. Jakob i. D. 12
- 3.) das Amt für Wildbach- u. Lawinenverbauung, Gebietsbau-
leitung Lienz,
- 4.) das Arbeitsinspektorat in Innsbruck,
- 5.) den Amtstechniker im Hause,
- 6.) die Gemeinde St. Jakob i. D.,
- 7.) zu den Akten.

Der Bezirkshauptmann:



Gemeinde St. Jakob i. Def.
Eingelangt am 22. Juni 1959
Zahl 153-8 Beilag. —